

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 202/96

BESCHLUSS

vom

9. September 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Kreft,
Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 9. September 1997

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 28. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 11. Ju-
li 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden dem Beklagten auferlegt.

Streitwert: 80.244,37 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft klärungsbedürftige Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel
bleibt im Ergebnis ohne Erfolg (§ 554 b ZPO).

Ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB scheidet aus,
weil das zwischen den Parteien bestehende Schuldverhältnis
die Ausübung eines solchen Rechts nicht zuläßt (§ 273 Abs. 1
BGB). Bei dem Schiedsspruch vom 31. Juli 1989 und dem diesen
für vollstreckbar erklärenden Urteil des Landgerichts Hanno-

- 3 -

ver vom 9. Januar 1995 handelte es sich um Unterlagen, welche die Klägerin zur Führung ihrer Geschäfte sofort benötigt. Derartige Schriftstücke dürfen in aller Regel nicht zurückbehalten werden (vgl. BGH, Urt. v. 3. Juli 1997 – IX ZR 244/96, z.V.b., Umdruck S. 12).

Auch auf § 50 Abs. 1 Satz 1 BRAO a.F. oder § 50 Abs. 3 Satz 1 BRAO n.F. kann der Beklagte ein Zurückbehaltungsrecht nicht mit Erfolg stützen. Wegen restlicher Forderungen aus dem Konkursantragsverfahren greift dieses besondere Zurückbehaltungsrecht deshalb nicht ein, weil der Beklagte die Unterlagen nicht in der Verfolgung dieser Angelegenheit, sondern aufgrund eines anderen Auftrags erhalten hat (vgl. in diesem Zusammenhang BGH, Urt. v. 3. Juli 1997 aaO Umdruck S. 13, 14 m.w.N.). Die Unterlagen wurden von dem Beklagten nicht in das Konkursantragsverfahren eingeführt. Dieses war bereits abgeschlossen, bevor das Urteil des Landgerichts Hannover erging, welches den Schiedsspruch für vollstreckbar erklärte. Deshalb besteht zwischen beiden Verfahren kein so enger Zusammenhang, daß sie unter dem Gesichtspunkt eines Zurückbehaltungsrechts als Einheit zu sehen wären. Die dem Beklagten aus dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Hannover zustehende restliche Forderung von 5.976,69 DM ist im Vergleich zu dem der Klägerin in dem für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch zugesprochenen Anspruch von nahezu 800.000 DM so gering, daß die Vorent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

haltung der Unterlagen gegen Treu und Glauben verstieße (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BRAO a.F.) und unangemessen wäre (§ 50 Abs. 3 Satz 2 BRAO n.F.).

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter